
Lesen – Schreiben – Drucken mit Beiträgen von
Lorenz Hollenstein
Stefan Sonderegger
Helmut Maurer
Ernst Tresp
Karl Heinz Burmeister
Rudolf Gamper
Peter Eitel
Peter Gerdes
Marcel Mayer

Für Ernst Ziegler

herausgegeben von
Marcel Mayer
Stefan Sonderegger
Hans-Peter Kaeser

St.Gallen 2003

Stefan Sonderegger

Die Arbeit am Chartularium Sangallense

Das 1862 von Hermann Wartmann begonnene und 1955 von Traugott Schiess und Paul Staerke abgeschlossene sechsteilige «Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen» und dessen Neubearbeitung unter dem Namen «Chartularium Sangallense» durch Otto P. Clavadetscher (Bde. III bis VII) und seit 1994 zusammen mit dem Schreibenden dürfen zu den wichtigsten Quelleneditionen der mittelalterlichen Geschichte gezählt werden. Es ist das Verdienst Ernst Zieglers, das auf längere Zeit ausgerichtete Editionsunternehmen «Chartularium Sangallense» angeregt und bis heute kräftig gefördert zu haben. Als Mitbearbeiter bin ich ihm dafür zu grossem, freundschaftlichem Dank verpflichtet. Der folgende Beitrag richtet den Blick in die «Werkstatt» des «Chartularium Sangallense» und gibt Einblick in die Geschichte des Projekts und Auskunft über den Bearbeitungsstand.¹

Vorarbeiten in den 1970er-Jahren für die Herausgabe des Jahrzeitenbuchs St. Laurenzen in St. Gallen² förderten im ortsbürgerlichen Stadtarchiv St. Gallen viele unbekannte Urkunden zutage. Stadtarchivar Ernst Ziegler regte deshalb die Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt St. Gallen an. Das Quellenmaterial war aber so vielfältig, dass eher an Ergänzungsbände zum bestehenden Urkundenbuch gedacht werden musste. Ernst Ziegler bemühte sich um die finanziellen Mittel beim Schweizerischen Nationalfonds und beim Kanton St. Gallen, und es wurde eine Kommission ins Leben gerufen, die aus einem Vertreter des Nationalfonds, dem Staats-, Stifts- und Stadtarchivar sowie einem Vertreter des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen und Otto P. Clavadetscher als Bearbeiter bestand. Durch systematisches Sammeln in vielen Archiven quoll das Material derart an, dass Ergänzungsbände zum alten Urkundenbuch jedoch nicht mehr ausreichen konnten. In der Kommission setzte sich die Ansicht durch, dass nur eine vollständige Neubearbeitung des bestehenden Urkundenbuchs in Frage komme. Die Hauptgründe dafür waren: der Umfang des Materials, die vielen Nachträge in den bestehenden Bänden und die heutigen Anforderungen an eine kritische Quellenedition mit Text- und Sachanmerkungen.

Da eine Neubearbeitung der alten Teile des bestehenden Urkundenbuchs (Bände I und II) weniger dringlich ist (für die Zeit bis 1000 gibt es nur ein neues Dokument³), wurde mit Band III des «Chartularium Sangallense» begonnen. Folgende Editionsgrundsätze für die Urkunden bis 1411 wurden festgelegt: Diejenigen Dokumente, die einen sanktgallischen Aussteller oder Empfänger aufweisen oder deren Objekt in den Kantonen St.Gallen sowie Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden liegt, werden in vollem Wortlaut abgedruckt. In Regestenform werden jene Urkunden wiedergegeben, welche Zeugen, Schiedsrichter, Intervenienten, Bürgen, Ausstellungsorte o.ä. sanktgallischen und appenzellischen Ursprungs enthalten. Die Bearbeitung folgt modernen diplomatischen Grundsätzen, wobei oberstes Prinzip die buchstabengetreue Wiedergabe des Textes ist, während weitere Angaben auf das Notwendigste beschränkt sind. Die Orts- und Personennamen sind weitgehend identifiziert, sachliche Bezüge angedeutet.

Otto P. Clavadetscher hat 1974 mit der Arbeit begonnen und unter Mithilfe seiner Frau Jeannette Clavadetscher- von Tschärner die Bände III (erschienen 1983, umfassend die Urkunden von 1000–1265), IV (1985, 1266–1299), V (1988, 1300–1326), VI (1990, 1327–1347) und VII (1993, 1348–1361) veröffentlicht. In Zusammenarbeit von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger sind die Bände VIII (1998, 1362–1372) und IX (2003, 1373–1381) erschienen. Die Begleitkommission⁴ beschloss an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2001, wenn möglich an den genannten Editionsgrundsätzen festzuhalten. Das hat zur Folge, dass für die Edition der Urkunden bis 1411 nach bewährtem Prinzip noch mit vier bis fünf weiteren Bänden zu rechnen ist.

Bis für die Zeit kurz nach 1400 mit Textwiedergaben im vollen Wortlaut weiterzufahren, ist trotz des grossen Aufwands sinnvoll. Bis in jene Zeit stellen Urkunden die wichtigsten Informationsträger für Fragen insbesondere der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte dar. Der Quellenbestand des Stadtarchivs St.Gallen beweist dies. Das früheste nebst hunderten von Urkunden erhaltene Buch ist das erste Stadtbuch.⁵ Die ältesten Einträge darin gehen auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück; um 1420 beginnt das zweite Stadtbuch, eine Überarbeitung und Erweiterung des ersten Buches. Das erste Buch stellt einen Sammelband dar, in welchem nebst Satzungen Urkundenabschriften, Verpfändungen, Bussen, Abrechnungen von Steuer- und Ungeldeinnahmen sowie von Bauausgaben enthalten sind. Serielle Quellen sind erst für die Zeit nach 1400 erhalten. Die einzigartige, bis 1798

reichende Reihe der Steuerbücher beginnt 1402⁶, jene der Seckelamtsbücher 1405⁷. Die ersten separat geführten und in Buch- oder Heftform erhaltenen Bauabrechnungen gehen auf 1419 zurück, die ersten Jahrrechnungen auf 1425.⁸ Ratsprotokolle sind in St.Gallen erst ab 1477 erhalten. Angesichts dieser Tatsache wird der hohe Informationswert jeder einzelnen erhaltenen und ediert der Forschung zugänglich gemachten Urkunde klar. Solange das Quellenmaterial noch einigermaßen zu überblicken ist – und das gilt für St.Gallen bis um 1400 – sollte sich ein Urkundeneditionsprojekt um quantitative und qualitative Vollständigkeit bemühen (Abdruck des vollen Wortlauts mit Sach- und Textanmerkungen, knappe Urkundenbeschreibung).⁹ Kommt hinzu, dass wahrscheinlich nur ein kleiner Prozentsatz des einst Geschriebenen erhalten ist. Erfahrungen aus der Editionstätigkeit und Beispiele aus dem Material des «Chartularium Sangallense» sollen das Gesagte verdeutlichen.

Berechnungen Otto P. Clavadetschers für die südlich der Alpen vorherrschende Notariatsurkunde zufolge sind höchstens fünf Prozent der ausgestellten Urkunden auf uns gekommen.¹⁰ Auch wenn bei den Siegelurkunden die Voraussetzungen für Berechnungen fehlen, muss angenommen werden, die Verhältnisse seien hier nicht wesentlich anders. Als Argument führt Clavadetscher die Anzahl der erhalten gebliebenen Siegel an. Die Herstellung eines Siegelstempels war eine kostspielige Angelegenheit und wurde wohl nur dann in Auftrag gegeben, wenn man ihn immer wieder benötigte. Wer nur gelegentlich siegelte, bediente sich der Siegelbitte, er bat also einen siegelführenden Herrn, Verwandten oder Amtmann, für ihn zu siegeln (und ze merer sicherhait der selben ding so hân ich von ernstlicher bet wegen der vorgenemten [...] min insigel für sü gehenket an disen brief, won sü aigner insigel nüt enhant.¹¹). Es leuchtet ein, dass niemand einen teuren Siegelstempel anschaffte, um ihn nur ein-, zwei- oder dreimal zu gebrauchen. Den Siegelverzeichnissen im Anhang der Bände des «Chartularium Sangallense» ist folgendes zu entnehmen: Von den 360 nachweisbaren und erhalten gebliebenen St.Galler Siegeln bis 1360 sind 183 nur einmal, 68 zweimal und 25 dreimal erhalten, also die Hälfte nur einmal, drei Viertel nur ein- bis dreimal. Clavadetscher kommt zum Schluss, «dass der Prozentsatz der erhalten gebliebenen Siegelurkunden nicht wesentlich höher veranschlagt werden darf als derjenige der Notariatsurkunden».¹²

Viele Hinweise auf verloren gegangene Urkunden finden sich im ältesten Stadtbuch. Genau datierte Einträge im Stadtbuch, bei denen es

um Schuldverpflichtungen der Stadt gegenüber einzelnen Bürgern geht, erwähnen einen nicht mehr auffindbaren *brief*. Am 19. Februar 1379¹³ beispielsweise quittierte der Bürger Johann Köchler für sich und seinen Bruder der Stadt St.Gallen für 110 Pfund als Teilzahlung an eine Schuld von 275 Pfund. Diese Urkunde ist im Original im Stadtarchiv erhalten; zur Rückzahlung der Restschuld von 165 Pfund ist kein Original auffindbar, jedoch ein auf den 9. August 1379 datierter Eintrag im Stadtbuch, der mit *Der selb brief ist geben in vigilia Laurentii* endet. Demnach wurde auch für die Begleichung der Restschuld eine Urkunde ausgestellt, die jedoch nicht mehr erhalten ist.

Der Verlust von Schriftquellen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beschränkt sich nicht nur auf Urkunden, sondern ist punktuell auch für sogenanntes Verwaltungsschriftgut wie Rödel, Urbare¹⁴ und Zinsbücher nachzuweisen. Am 27. Februar 1377 stellte das Augustinerchorherrenstift St.Martin auf dem Zürichberg dem Heiliggeistspital Rapperswil eine Quittung über einen abgelösten jährlichen Butter- und Zigerzins aus. Dem Wortlaut der Urkunde nach führte das Stift schriftlich Kontrolle über die Zinsansprüche, denn es heisst: *Und wo daz selb anken und die ziger gült an ünser gotzhus röden oder büchern verschriben sint, da sont wir es ab schriben, und was briefen wir oder ünser gotzhus dar umb inne haben, die sont wir ouch dem spital und dien pflegern wider keren und in ir gewalt antwürten.*¹⁵ Der Zinseintrag in den Rödeln und Büchern sollte demnach getilgt werden; die in der Herrschaftsausübung und Verwaltung eingesetzten schriftlichen Hilfs- und Kontrollmittel¹⁶ wurden aktualisiert. Zudem verpflichtete sich das Stift, die mit der Ablösung des Zinses hinfällig gewordenen Urkunden ans Spital auszuhändigen. Leider sind aber keine auf diese Zeit zurückreichenden Rödel und Bücher des Chorherrenstifts St.Martin überliefert.

Dasselbe gilt für das Fraumünster Zürich. Am 14. November 1353 verlich Äbtissin Fides von Klingen dem Kloster Wurmsbach im Gebiet der heutigen Stadt Zürich Reben, *dü erbe ist von unserm gotzhus umb einen semlichen cins, als an des selben unsers gotzhus cinsbuochen und rödeln geschriben stat.*¹⁷ Und am 4. September 1368 verlich die Äbtissin Beatrix von Wolhusen dem Heiliggeistspital Rapperswil einen jährlichen Kernenzins aus einem Gut zu Männedorf, *welches als erb von ünserm gotzhus umb einen semlichen zins, als an ünser gotzhus zinsbuochen und rödeln geschriben stat, bezeichnet wird.*¹⁸ Die gleiche Äbtissin beurkundete am 16. November 1383 eine Handänderung in Thalwil. Das Gut wird in der Urkunde als Erbe *von ünserm gotzhus umb einen*

semlichen zins, als ünser gotzhus zinsbuoch und rödel wisent, aufgeführt.¹⁹ Das Fraumünster Zürich scheint demnach bereits im 14. Jahrhundert Buchgeführt zu haben. Wie diese frühe Buchführung aussah, kann nicht erschlossen werden; die ersten seriell erhaltenen Zins- bzw. Einnahmebücher gehen auf 1418 zurück, ab 1423 sind Ausgabenbücher überliefert, ab 1449 Restanzenbücher und ab 1461 Kapitelrechnungen.²⁰

Diese vereinzelt Hinweise bestätigen und ergänzen die an den Urkundenbeständen gemachten Beobachtungen, es sei mit grossen Verlusten des ursprünglichen Schriftgutes zu rechnen. Wie hoch der Prozentsatz der nicht überlieferten Urkunden und anderer zur Herrschaftsausübung und Verwaltung erstellter und eingesetzter Schriftstücke ist, kann mangels genauer, quantifizierbarer Angaben nicht gesagt werden, er dürfte jedoch beträchtlich sein.

Diese Erkenntnis unterstreicht, wie wichtig es ist, mit der Urkundenedition bis in jene Zeit, in der andere Quellen hinzu kommen, vorzustossen, um möglichst viel an Information zugänglich zu machen. Der im Editionsplan des «Chartularium Sangallense» anvisierte Bearbeitungszeitraum 1000 bis um 1410 ist weiter anzustreben, ebenfalls der qualitativ hohe Editionsstandard mit Vollabdrucken, Angaben zu Kanzleivermerken auf der Vorder- und Rückseite der Urkunde sowie auf und unter der Plica, zu Siegelabbildungen, zu den Schreibern und zu Rückvermerken. Alle diese Angaben liefern Informationen oder zumindest Hinweise für Spezialuntersuchungen, beispielsweise zum Kanzleiwesen, zur Schriftlichkeit, zum Siegelgebrauch oder zu den mittelalterlichen Archivverhältnissen. Gerade was Letzteres angeht, wissen wir noch viel zu wenig. Wie wurden die Urkunden aufbewahrt, wie sicher waren Aufbewahrungsorte gegen Feuer, Brand, Tierfrass? Wieviele Urkunden wurden, auch nachdem sie nicht mehr rechtskräftig waren, weiter aufbewahrt? Eigentliche Archive führten wohl nur geistliche und weltliche Institutionen und Körperschaften, Klöster, die bischöfliche Kurie, die Stadt im Rathaus oder in einem festen städtischen Gebäude (Turm, Stadttor) oder das städtische Spital.²¹

Wie aussagekräftig ein Rückvermerk sein kann, zeigt folgendes Beispiel: Eine Notiz aus dem 15. Jahrhundert auf einer im Stadtarchiv St.Gallen im Bestand des Heiliggeistspitals lagernden Urkunde vom 20. Dezember 1373²² lautet: *Gehörntt in Altstetter trucken*. Der Begriff «Trucke» ist geläufig für Behältnisse zur Aufbewahrung von Urkunden in Archiven und hat sich in Signaturen in der Abkürzung Tr. erhalten. Im 15. Jahrhundert, der Entste-

hungszeit des erwähnten Rückvermerks, gab es offenbar im städtischen Spital bereits ein Archiv mit Aufbewahrungs- und Ordnungssystem. Dieses wurde vom Spitalschreiber geführt. Das Schreiberamt dürfte nach dem des Spitalmeisters das wichtigste in einem mittelalterlichen städtischen Spital gewesen sein. Der Schreiber war seiner Oberbehörde (den sogenannten Aussermeistern), die aus Vertretern des städtischen Rates bestand, und dem Spitalmeister zu Gehorsam verpflichtet; letzterem hatte er – wie im Falle St.Gallens 1511 eidlich verbrieft – mit *schriben, innemen unnd usgeben, rechnen unnd allen anndern dingen*²³ behilflich zu sein. Hunderte von Urkunden und Aktenstücken im Spitalarchiv und die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzenden Buchreihen belegen die Notwendigkeit einer Schreiberstelle für das damalige Spital. Für die Verwaltungstätigkeit, bedingt durch den ausgedehnten Grundbesitz des Heiliggeistspitals im Umland der Stadt St.Gallen, war wahrscheinlich bereits im 15. Jahrhundert eine eigene «Kanzlei» mit Archiv nötig, die unter der Leitung eines mit den dazu erforderlichen Kenntnissen (Schreiben, Buchführung, Rechnungswesen, Rechtskenntnisse) ausgestatteten Schreibers stand.²⁴ Seit wann das Spital über einen eigenen Schreiber und ein Archiv verfügte, bleibt offen. Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird kein Spitalschreiber erwähnt; die meisten Spitalurkunden wurden von Schreibern verfasst, die auch für die Stadt oder das Kloster tätig waren.²⁵ Da die ältesten, mit viel Schreib- und Verwaltungsaufwand verbundenen seriellen Quellen wie Jahrrechnungen, Zinsbücher, Schuldbücher usw. auf die 1430er- und 1440er-Jahre zurückgehen, kann angenommen werden, spätestens seit jener Zeit seien ein Schreiber im Spital angestellt gewesen und ein Archiv nach geographischem Ordnungsprinzip, wie der erwähnte Rückvermerk *Gehömtt in Altstetter trucken nahelegt*, geführt worden.

Darüber, wo die Stadt im 13. und 14. Jahrhundert ihre Schriftstücke aufbewahrte, sind wir ebenfalls nicht informiert.²⁶ Als 1418 Stadt und Kloster bis auf neunzehn Häuser niederbrannten, sind auch viele Schriftstücke von Stadteinwohnern betreffend *ihre gütere, erbe, eygen, lehene, zins, hubgelt, czehenden, schulde und anders, genczlich und gar zu nicht worden und verbrant*.²⁷ Da viele Urkunden und einige Bücher aus der Zeit vor diesem verheerenden Brand erhalten sind, kann angenommen werden, dass mit den erwähnten Verlusten Privatbestände gemeint sind. Die offiziellen Schriftstücke wurden entweder schon damals und viel früher – Stadtbrände sind für 1215²⁸, 1314 und 1368 nachzuweisen – in einem feuersicheren Raum archiviert oder

konnten gerettet werden. Ratsprotokolleinträgen gemäss scheint das städtische Archiv seit den 1470er- oder 1480er-Jahren im Irertor untergebracht gewesen zu sein.

Ein anderes Beispiel für die Bedeutung der Rückvermerke: Es gibt Fälle, in denen sich die Lage von in der Urkunde erwähnten Grundstücken nur dank der Rückvermerke bestimmen lässt. In der Urkunde vom 13. Januar 1385, welche die Teilung des väterlichen und mütterlichen Erbes Johann Vaistlis von Vaduz mit seinem Schwager und seiner Schwester festhält, wird wohl ausführlich beschrieben, was zum Teilungsgut gehörte und was davon ausgenommen war (*es syen wingarten akker wisan, und wz es ist benemptz und unbenemptz, usgenomen die zehenden und die pfantschaft, die wir habint, und ünsern torggel ze Vadutz*), aber Orts- und Flurnamen oder andere geographische Lagebestimmungen fehlen. Dem aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammenden Rückvermerk *Ze Nencigen* ist zu entnehmen, dass es sich um Güter in Nenzing im Vorarlberger Walgau handelte. Diese aus dem Rückvermerk gewonnene wichtige Information bildet einen Teil der Urkundenedition im «Chartularium Sangallense» und wird in der Urkundenbeschreibung nach dem Kopfrege abgedruckt. Im Vollabdruck im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen²⁹ fehlen die Dorsualnotizen, im Liechtensteinischen Urkundenbuch sind sie wohl aufgeführt, *Ze Nencigen* ist jedoch irreführend in *Ze Heutigen* aufgelöst.³⁰

Die vor allem durch die Bände VII, VIII und IX des «Chartularium Sangallense» teilweise erstmals erschlossenen Urkunden sind von hohem Wert für die Erforschung der Regional- und Stadtgeschichte. Augenfällig ist beispielsweise das Engagement von Stadtbürgern und städtischen Institutionen in der Landwirtschaft des städtischen Umlands³¹, insbesondere in der Viehwirtschaft und im Weinbau. Dies haben Untersuchungen für das 15. Jahrhundert mit erst seit jener Zeit überlieferten Zins- und Rechnungsbüchern deutlich gezeigt. Auch wenn solche seriellen Quellen für das 13. und 14. Jahrhundert fehlen, belegen bereits edierte und neu erschlossene Urkunden die schon damals vorhandene enge Verflechtung von Stadt und Landschaft, wie der (land)wirtschaftsgeschichtliche Exkurs zum Schluss dieses Berichts beweist.

Die Viehwirtschaft gehörte zu den kapitalintensiven landwirtschaftlichen Bereichen, die im Laufe des Spätmittelalters gefördert wurden. Dabei spielte die städtische Nachfrage nach Schlachtvieh und Milchprodukten eine wichtige Rolle. Im Falle St. Gallens zeigt sich das an der Wirtschaftsführung

des städtischen Spitals, des im frühen 13. Jahrhundert gegründeten und in der Folgezeit zu ausgedehntem Grundbesitz im erweiterten Umland der Stadt gelangten Heiliggeistspitals. Das Spital beteiligte sich nebst eigener Haltung mit Kapital an der Viehhaltung von Bauern vor allem des Appenzellerlandes, indem es diesen Geld lieh für den Ankauf und den Unterhalt der Tiere und im Verhältnis zu seiner finanziellen Beteiligung von der Nachzucht profitierte. Diese sogenannten Viehgemeinschaften³² waren rentable Investitionen des Spitals und zusammen mit grundpfandgesicherten Kreditgeschäften ein festes Standbein des St.Galler Spitals. Das Spital St.Gallens sowie auch anderer Städte präsentierte sich im 15. Jahrhundert als bürgerlich-städtische Institution mit modernen Zügen der Bewirtschaftung von Kapital und Gütern und einer entsprechend guten Buchführung.³³

Investitionen städtischer Kreise – von Wirten³⁴, Metzgern oder Stadtbürgern, die im Handel tätig waren, – in die Viehwirtschaft des erweiterten Umlands sind bereits für eine frühere Zeit nachzuweisen. Oft müssen dabei aber die Informationen mühsam aus den spärlich vorhandenen einschlägigen Urkunden und, sofern vorhanden, aus anderen Quellen gesammelt und bausteinartig zusammengesetzt werden, wie dies der Fall der Familie Vogelweider zeigt. 1381 verkaufte der St.Galler Bürger Laurenz Arnold seinem Mitbürger Konrad Vogelweider den Hof Wäldi in der heutigen Gemeinde Häggenschwil.³⁵ Bürgerlicher Grundbesitz im Umland der Stadt war nichts Aussergewöhnliches zu jener Zeit, vielmehr vergrösserte er sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Welche Interessen Vogelweider mit seinem Besitz auf der Landschaft verband, ist aus der Urkunde vom 16. September 1383 zu schliessen, in welcher der Kuster des Klosters St.Gallen den Verkauf der Alp, die man nemmet Meglis alpp gelegen ze Appacelle, die ainhalb stösset an die alpp, die man nemmet Wider alpp, mit allen rehten nützzen und gewonhaiten durch die Familie Schwander an den erbern wolbeschaidenn Cuonrat Vogelwaiden dem metzger ouch burger ze sant Gallen und sinen erben festhält.³⁶ Die Vogelweider waren im 14. Jahrhundert ein bekanntes St.Galler Bürgergeschlecht, Angehörige von ihnen im 15. Jahrhundert nachweislich in der Metzgerzunft vertreten, im Leinwandhandel und vielleicht auch im Vieh- und Pferdehandel erfolgreich tätig sowie in den höchsten politischen Ämtern.³⁷ Metzger, die wie Konrad Vogelweider Güter auf der Landschaft oder sogar Alpen kauften, verfügten wohl über eigenes Vieh, das sie dort halten bzw. sömmern liessen, und/oder sie beteiligten sich mit Kapital an der Viehhaltung von Bauern oder Sennen, die deren Güter und Alpen bewirtschafteten. Indem

sich städtische Metzger in dieser oder ähnlicher Weise (agrarunternehmerisch) betätigten, sicherten sie sich zusätzlich zum Einkauf auf dem Markt ihren Bedarf an Schlacht- und Handelsvieh.³⁸

Besonders eng verbunden mit städtischen Wirtschaftsinteressen war der Weinbau. Die Stadt St. Gallen bezog ihren Wein zu einem grossen Teil aus dem St. Galler Rheintal, dies belegen Untersuchungen zur Weinversorgung und zum Weinhandel des städtischen Spitals im 15. Jahrhundert. Die Auswertung der diesbezüglichen Buchführung ergab, dass zwischen 1450 und 1500 die Einnahmen aus dem Weinverkauf verdoppelt bis verdreifacht werden konnten.³⁹ Dies wurde mit Rebenzuwachs durch Ankäufe oder Neuanlagen, aber auch mit gezielten Massnahmen zur Erhöhung der Produktivität durch bessere Pflege des Bodens, gezielten Düngereinsatz und die Förderung von Monokulturen erreicht. Letzteres ist bereits in Urkunden des 14. Jahrhunderts dokumentiert, wie die folgenden Beispiele belegen.

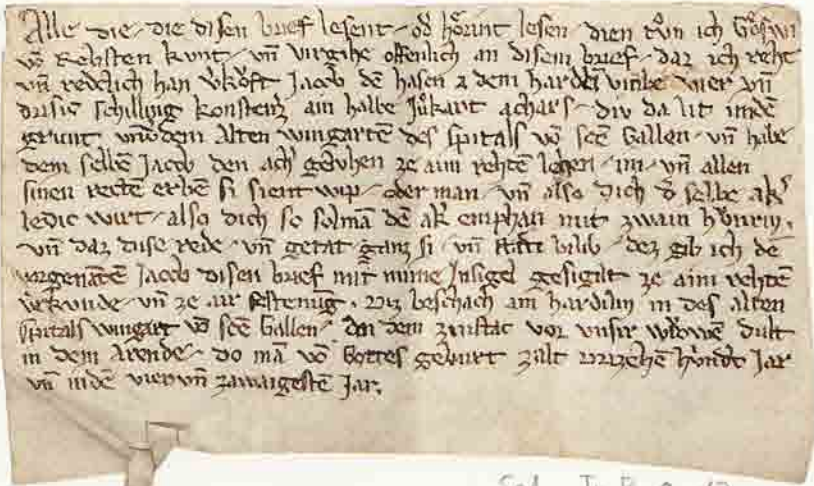
Weingärten waren offenbar durchsetzt mit Obst-, Nuss- und anderen Bäumen, die man zugunsten der Intensivierung des Weinbaus nach und nach aus den Rebbergen entfernte. Das städtische Spital als bedeutendster Rebeigentümer in den Rheintaler Höfen, Höchst-St. Margrethen, Berneck, Widnau, Marbach und Altstätten bemühte sich darum, Bäume nicht nur aus den eigenen, sondern auch aus den benachbarten Gütern beseitigen zu können: Am 20. April 1377 verkaufte Ulrich Rüschi alle die boum, die da stand uff der egerten ze Zaissenried [Schossenriet, Gemeinde Berneck]. Rüschi musste sich mit dem Verkauf verpflichten, die vorgeschriben boum alle, die uff der selben egerten ze Zaissenried [...] stand uff disen hüttigen tag, unverzogenlich [zu] wüsten und abhouwen und niemer më kainen boum uff der selben egerten ze Zaissenried [...] setzen noch zügen.⁴⁰ Noch ausführlicher ist die Regelung, die das Spital 1383 mit dem Anstösser Ulrich Knelle, einem Eigenmann Eglolfs von Altstätten, vereinbarte.⁴¹ Gegen die Entschädigung von einem Pfund und acht Schillingen verpflichtete sich dieser, das an den Spitalweingarten in Lüchingen auf einer Länge von etwa 25 Metern angrenzende holz abzuhauen und zu schwenden, und dass er und seine Nachfolger einkainer lay boum holtz noch studen uff dem selben bodem niemer mër süllent lassen wahsen noch fürkomen, daz dem vorgedahten spittal an dem vorgeschribenen sinem wingarten schädlich sie. Sollte auf besagtem Grund dennoch Gehölz empor wachsen, daz dem vorgedahten spittal schädlich wär, so musste er dieses auf Mahnung hin unverzogenlich abhouwen und wüsten, andernfalls war das Spital befugt, daz selb holtz ab ze houwenn und ze wüstenn.

Im wesentlichen ging es darum: Bäume in unmittelbarer Nähe von Rebstöcken werfen Schatten und hemmen dadurch die Besonnung. Das wirkt sich negativ auf die Erträge und die Qualität des Weins aus. Daneben verursachen aber auch die Wurzeln und das im Regen von den Bäumen herunterfallende Wasser Schäden an den Reben. Eine weitere, indirekte Schädigung, die man durch die Entfernung von Bäumen, Kleingehölz und Sträuchern zu verhindern oder zumindest zu verkleinern suchte, könnte sich auf Vögel beziehen, die durch das Geäst angezogen werden.⁴²

Eine Verknüpfung der Informationen aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts und den seriell erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Rechnungsbüchern führt zu folgendem Befund: Die mit Quellenmaterial des 15. Jahrhunderts gemachten Untersuchungen zeigen, dass sich die Stadt St.Gallen, der im Gegensatz zu anderen Städten wie Bern oder Zürich der territoriale Zugriff auf die Landschaft verwehrt blieb, über marktwirtschaftliche Beziehungen Einfluss auf ihr Umland verschaffen konnte. Damit einher gingen grundlegende Veränderungen in den Herrschafts- und Produktionsverhältnissen (regionale Spezialisierungen auf Getreidebau, Weinbau, Viehhaltung).⁴³ Die «traditionellen, feudal legitimierten» Herrschaftsbeziehungen wurden in zunehmendem Masse von Wirtschaftsbeziehungen überlagert. Was dank der besseren Quellenlage für das 15. Jahrhundert als voll ausgebildet erkennbar ist, war das Ergebnis des Wachstums der Stadt im Spätmittelalter und der mit Urkunden gut fassbaren, schrittweisen Lösung aus der Herrschaft des Klosters St.Gallen im 14. und 15. Jahrhundert. Auch wenn städtisches Verwaltungsschriftgut fehlt, lassen sich mit den überlieferten Urkunden des 14. Jahrhunderts die Konturen dieser Entwicklung nachzeichnen. Bereits für jene Zeit ist das Eindringen städtischen Kapitals und damit eines nachhaltig prägenden Einflusses der Stadt auf die Landwirtschaft in der Landschaft feststellbar. Dies gilt nicht nur für St.Gallen, sondern auch für andere Gebiete wie Greyerz, Glarus, Luzern, Nidwalden, Uri, Graubünden⁴⁴ und Zürich⁴⁵.

Als Ergebnis dieses Blicks in die Werkstatt des «Chartularium Sangallense» kann folgendes festgehalten werden: Bisherige herrschafts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Arbeiten zur Stadt St.Gallen und ihrem erweiterten Umland setzen mehrheitlich erst im 15. Jahrhundert oder später ein. Dies hängt in erster Linie mit der Quellenlage zusammen. Während in St.Gallen für die Zeit ab dem beginnenden 15. Jahrhundert ausgezeichnete sogenannte serielle

Quellen – Buchreihen wie Steuer-, Seckelamts-, Zins- und Rechnungsbücher – vorhanden sind, ist für das 13. und 14. Jahrhundert von einer quantitativ und eingeschränkt auch qualitativ schlechteren Quellenlage auszugehen. Untersuchungen für diese Zeit müssen sich ausschliesslich auf die überlieferten, der Forschung zugänglich gemachten Urkunden stützen. Aus dieser Sicht ergibt sich der hohe Wert einer den heutigen Anforderungen entsprechenden regionalen Urkundenedition, wie sie das «Chartularium Sangallense» darstellt. Jede erhaltene Urkunde ist ein gewinnbringender Informationsträger und sollte der Forschung im Druck zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist auf die Art der Veröffentlichung zu achten: Grundsätzlich sollte möglichst viel an Information vom Original weitergegeben werden. Das bedeutet die Wiedergabe des gesamten Originaltextes, d.h. bei den einschlägigen Urkunden die Edition im Volltext und der Vermerke auf der Vorder- und Rückseite. Wie wichtig es ist, nach diesem Editionsprinzip mit der Urkundenveröffentlichung bis in jene Zeit vorzudringen, in der andere, ergänzende Quellen zu fliessen beginnen, beweist folgende Tatsache: Je weiter die Urkundenedition in die Zeit um 1400 vorstösst, desto grösser wird der Anteil jener Urkunden, die bisher nur in Regestform und ohne Wiedergabe der Kanzlei- und Rückvermerke oder gar nicht publiziert sind. Darunter befinden sich viele aussagekräftige Dokumente für die Erforschung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge in der Bodenseeregion, beispielsweise der Städtebünde⁴⁶ oder des Lebens unserer Vorfahren, in der Stadt und auf dem Land.



Gegenüberstellung Kaiserurkunde – kleine Privaturkunde

Der Vergleich der in der Kanzlei von Kaiser Ludwig dem Bayern sehr schön geschriebenen, auf den 12. Juni 1334 (Chartularium Sangallense VI, 355; Abb. in Ziegler, Ernst: Hefte zur Paläographie II, S. 11) datierten Kaiserurkunde mit der kleinen, auf den 20. März 1324 (Chartularium Sangallense V, 3206; Abb. in Ziegler, Ernst: Hefte zur Paläographie II, S. 9) datierten Privaturkunde aus dem ortsbürgerlichen Stadtarchiv St. Gallen zeigt die grossen äusseren Unterschiede. Die Kaiserurkunde zeichnet sich durch die regelmässige Schrift eines professionellen Schreibers der kaiserlichen Kanzlei aus. Es sind keine Fehler, Streichungen, Rasuren zu erkennen. Die Schrift auf der kleinen Urkunde wirkt dagegen ungeübt, es sind Korrekturen erkennbar. Augenfällig sind auch die Unterschiede bei den Siegeln. Die Kaiserurkunde ist mit dem üblichen grossen, beeindruckenden Siegel, das den thronenden Herrscher zeigt, und dem Rücksiegel versehen, während dasjenige an der Privaturkunde der im 14. Jahrhundert üblichen Grösse der zu jener Zeit immer häufiger anzutreffenden Siegel von Stadtbürgern entspricht. Die äusseren Merkmale dürfen jedoch nicht dazu verleiten, die eine Urkunde als wichtiger oder wertvoller zu betrachten als die andere. Erst die Zunahme der in unseren Archiven überlieferten, äusserlich unspektakulären Privaturkunden und deren Edition in Urkundenbüchern ermöglichen der Geschichtsforschung Aussagen zum Leben der breiten Bevölkerung vor Jahrhunderten.